

Reform zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen mit besonderem Blick auf die Rückerstattungspflicht der Erben

1. Einleitung

Die Reform des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (nELG) tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Umgestaltung des Gesetzes zielt auf den Erhalt des Leistungsniveaus, welcher unter anderem mit einer stärkeren Berücksichtigung des Vermögens und einer Rückleistungspflicht aus dem Nachlass erreicht werden soll. Der Fokus der nachfolgenden Ausführungen liegt auf der zukünftigen Rückerstattungspflicht von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen.

2. Vermögensschwelle für den Anspruch von Ergänzungsleistungen

Das revidierte ELG sieht vor, dass nur noch Personen mit einem Reinvermögen von unter CHF 100'000.00 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Bei Ehepaaren liegt dieser Schwellenwert bei CHF 200'000.00.¹ Immerhin wird das von einer Bezügerin beziehungsweise einem Bezüger oder von einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, selbstbewohnte Eigenheim bei der Berechnung der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt.² In die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossene Personen stellen insbesondere der Ehegatte und die Kinder dar.³ Der Gesetzgeber hat damit einen gewissen Schutzmechanismus eingebaut, dass Grundeigentümer für die Entstehung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen nicht gezwungen sind, aus der selbstbewohnten Liegenschaft auszuziehen. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, endet durch die neuen Bestimmungen dieser Schutz vor dem unfreiwilligen Verkauf des Grundeigentums jedoch spätestens bei den Erben.

Die neu eingeführte Vermögensschwelle könnte allenfalls dazu führen, dass den Personen mit mittlerem oder hohem Einkommen, welche die Möglichkeit hätten, ein Vermögen anzusparen, der Anreiz zum Sparen und damit der Anreiz für die individuelle Selbstvorsorge genommen wird. Ein Vermögen unter CHF 100'000.00 beziehungsweise CHF 200'000.00 würde dazu führen, dass diese Personen einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten. Allerdings sieht die Reform auch vor, dass ein übermässiger Verbrauch des Vermögens einen freiwilligen Vermögensverzicht darstellen kann. Ein übermässiger Verbrauch liegt bei einem jährlichen Verzehr von mehr als 10 % des Vermögens vor, bei einem Vermögen bis CHF 100'000.00 liegt die Grenze fix bei CHF 10'000.00. Dieser Verbrauch gilt nur dann als Vermögensverzicht, wenn für die Ausgaben keine wichtigen Gründe vorliegen.⁴ Als wichtige Gründe werden in der revidierten Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (nELV) unter

¹ Art. 9a Abs. 1 nELG.

² Art. 9a Abs. 2 nELG.

³ Art. 9 ff. nELG.

⁴ Art. 11a Abs. 3 nELG.

anderem die Ausgaben für den Werterhalt der Liegenschaft, die Kosten im Zusammenhang mit Krankheit oder Behinderung oder die Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung aufgeführt.⁵ Keine wichtigen Gründe für den Verbrauch des Vermögens können zum Beispiel beim Kauf von Gegenständen, welche nicht dem gewohnten Lebensunterhalt dienen oder auch bei Ferien vorliegen. Diese Ausgaben werden, sofern sie über den vorgenannten Schwellenwerten liegen, dem Vermögen angerechnet und können damit dazu führen, dass die Person wiederum keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat.⁶

3. Pflicht zur Rückerstattung der rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen

Verstirbt eine Person, die Ergänzungsleistungen bezogen hat, muss der Nachlass die rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen zurückzahlen. Bei Ehepaaren entsteht diese Pflicht immerhin erst nach Versterben des zweiten Ehegatten.⁷ Dem Rückerstattungsanspruch unterliegen jene Ergänzungsleistungen, welche ab dem 1. Januar 2021 ausgerichtet wurden und welche die Bezügerin beziehungsweise der Bezüger in den zehn Jahren vor dem Tod erhielt.⁸

Die Rückerstattung ist aus jenem Teil des Nachlasses geschuldet, der CHF 40'000.00 übersteigt. Die Erben haften somit nicht mit ihrem Privatvermögen.⁹ Mit anderen Worten kann gesagt werden, dass keine Pflicht zur Rückzahlung besteht, wenn der Nachlass einer EL-Bezügerin beziehungsweise eines EL-Bezügers unter CHF 40'000.00 liegt. Allerdings fällt in den Nachlass auch das Eigenheim. Dies hat zur Folge, dass der Nachlass von Personen mit Grundeigentum regelmässig den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigen wird und deshalb auch eine Pflicht zur Rückerstattung besteht. Enthält der Nachlass nicht genügend restliche Vermögenswerte, um die Zurückzahlung zu leisten, so werden die Erben gezwungen sein, entweder die Liegenschaft aus dem Nachlass herauszukaufen, eine (weitere) Hypothek aufzunehmen oder gar die Liegenschaft an Dritte zu verkaufen. Es wird somit schwieriger werden, nach dem Bezug von Ergänzungsleistungen das Eigenheim an die Erben weitergeben zu können. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung verhindern, dass die Erben von den Ergänzungsleistungen profitieren.

Der Rückforderungsbetrag berechnet sich gemäss Wortlaut der revidierten Verordnungsbestimmung aus dem Vermögen des Verstorbenen am Todestag.¹⁰ Daraus ist zu schliessen, dass nur die Aktiven und Passiven per Todestag entscheidend sind, sämtliche lebzeitige Zuwendungen sind deshalb der Rückforderung nicht zugänglich. Zudem sind die durch den Todesfall entstehenden Kosten, wie die Kosten für die Bestattung, für den Unterhalt des Grabes usw., bei der Berechnung der für die Rückforderung verfügbaren Quote nicht zu

⁵ Art. 17d Abs. 3 lit. b nELV.

⁶ Art. 9a Abs. 3 i.V.m. Art. 11a Abs. 3 nELG.

⁷ Art. 16a nELG.

⁸ Art. 16b nELG.

⁹ Art. 16a Abs. 1 nELG.

¹⁰ Art. 27a Abs. 1 nELV.

berücksichtigen. Mit anderen Worten müssen diese Kosten aus dem den Rückforderungsanspruch übersteigenden Nachlass gezahlt werden.¹¹

Gemäss nELV ist der Nachlass nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten.¹² Das Steuergesetz des Kantons Aargau (StG/AG) sieht vor, dass Vermögenswerte grundsätzlich nach ihrem Verkehrswert bewertet werden.¹³ Die Liegenschaften werden im Nachlass einer EL-Bezügerin beziehungsweise eines EL-Bezügers ebenfalls zum Verkehrswert berücksichtigt, vorbehältlich einer im Gesetz vorgesehenen Anrechnung zu einem tieferen Wert.¹⁴ Dies ist beispielsweise bei der Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen selbstbewirtschaftenden Nachkommen der Fall. Dabei wird gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) das landwirtschaftliche Gewerbe dem selbstbewirtschaftenden Nachkommen zum Ertragswert angerechnet.

Der Anspruch auf Rückforderung der bezogenen Ergänzungsleistungen entsteht bei der kantonalen Stelle, im Kanton Aargau ist dies die SVA Aargau. Der Rückforderungsanspruch erlischt ein Jahr nach der Kenntnis des Anspruches, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der Leistung.¹⁵ Nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung von der kantonalen Stelle hat die Rückzahlung innert drei Monaten zu erfolgen. Müssen jedoch eine oder mehrere Liegenschaften verkauft werden, kann die Frist ein Jahr erstreckt werden.¹⁶

4. Zur Veranschaulichung der Problematik der Rückerstattungspflicht für Grundeigentümer soll folgendes Beispiel dienen

Hans und Alice führten in ihrer aktiven Zeit ein landwirtschaftliches Gewerbe. Aus ihrer Ehe entstammen vier Kinder. Bei der Pensionierung von Hans übergeben sie den Hof an den ältesten Sohn. Da der Hof über zu wenig Wohnraum verfügt, kaufen sie aus dem Erlös im Dorf eine Eigentumswohnung. Als selbständig Erwerbende sind sie in der beruflichen Vorsorge nicht versichert. Hans arbeitet bis zu seinem frühen Tod im Alter von 75 Jahren auf dem Hof seines Sohnes. Mit diesem Erwerbseinkommen und den AHV-Renten können Hans und Alice den Lebensunterhalt bestreiten. Nach dem Versterben von Hans ist Alice auf Ergänzungsleistungen in Höhe von CHF 750.00 pro Monat angewiesen. In den letzten 10 Jahren vor ihrem Tod belaufen sich die Bezüge auf total CHF 90'000.00. Im Nachlass von Alice befindet sich ein Bankvermögen von CHF 15'000.00 und die Eigentumswohnung mit einem Verkehrswert von CHF 700'000.00, welche mit einer Hypothek in Höhe von CHF 500'000.00 belastet ist. Der Nettonachlass beträgt somit CHF 215'000.00. Die

¹¹ Angenommen der Nachlass beträgt CHF 70'000.00 und die Rückforderung beläuft sich auf CHF 60'000.00, so beträgt der Rückforderungsanspruch CHF 30'000.00 und CHF 40'000.00 verbleiben im Nachlass, womit die Todesfallkosten zu bestreiten sind.

¹² Art. 27a Abs. 1 nELV.

¹³ § 47 StG/AG.

¹⁴ Art. 27a Abs. 2 nELV.

¹⁵ Art. 16b nELG.

¹⁶ Art. 27 nELV.

Ausgleichskasse verlangt nach dem Tod von Alice die Rückzahlung des Betrages von CHF 90'000.00. Da das Bankvermögen für die Todesfallkosten von Alice verbraucht worden ist, muss die Rückzahlung mit der Eigentumswohnung als einzig verbliebener Vermögenswert finanziert werden. Weil die Bank der Erhöhung der Hypothek nicht zustimmt, müssen die Erben die Eigentumswohnung verkaufen.

5. Fazit

Die Rückforderungspflicht tangiert das Erbrecht, weshalb die mit der Reform in Kraft tretenden Bestimmungen sowohl bei der Nachlassplanung wie auch der Nachlassabwicklung zu beachten sind. Allen mit der Teilung des Nachlasses beauftragten Personen ist deshalb zu empfehlen, die Möglichkeit einer allfälligen Rückforderung frühzeitig in Betracht zu ziehen.

Möhligen, 22. Dezember 2020

RA Pius Koller und MLaw Vera Keller
www.ritterkoller.ch